

Richtlinie zur Förderung von Vereinen

1. Fördergebiet

Zuschüsse **können** für touristisch begründete Projekte, kulturelle und sportliche Vorhaben sowie öffentliche Projekte in der Stadt Barth gewährt werden.

2. Antragsberechtigung

Grundsätzlich Antragsberechtigte sind eingetragene, gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Barth haben.

3. Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme, bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres, schriftlich bei der

Stadtverwaltung Barth
- Der Bürgermeister -
Teergang 2
18356 Barth

auf einem Formblatt in 2-facher Ausführung einzureichen.

4. Förderkriterien

Gefördert werden Projekte, die für alle Bürger zugänglich sind, öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern:

- Behindertenarbeit
- besondere Projekte mit dem Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit
- künstlerische und kulturelle Programme
- überregional wirksam werdende Veranstaltungen bzw. Vorhaben
- Projekte, die den Jugendsport besonders fördern
- besonders sportliche Aktivitäten in der Stadt Barth, wie Sportfeste, Pokalwettkämpfe, Stadtmeisterschaften, Reiterfeste und internationale Wettkämpfe
- Projekte, die über den rein sportlichen Rahmen hinaus kulturelle und gesellschaftliche Erlebnisse vermitteln.

5. Entscheidungsfindung

Die Anträge werden dem Kultur- und Sozialausschuß vorgelegt und mit einer Beschlußempfehlung an den Hauptausschuß weitergeleitet. Die Entscheidung zur Bewilligung trifft der Hauptausschuß der Stadt Barth.

6. Abrechnung

Nach Abschluß der Maßnahme hat der Zuschußempfänger einen Verwendungsnachweis mit Originalbelegen bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Barth vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.1999 in Kraft. Die Richtlinie vom 28.11.1997 tritt damit außer Kraft.

Barth, 17.12.1998

Lötge
Bürgermeister

